



Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses der Wahl des Ortsrates der Ortschaft Laubach am 12. September 2021

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 das amtliche Endergebnis der Wahl des Ortsrates der Ortschaft Laubach wie folgt festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	259
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	47
A3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes - NKWG - (selbständige Wahlscheine)	0
A	Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3)	306
B	Wählerinnen/Wähler insgesamt	182
B1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	40
C1	Ungültige Stimmzettel	6
C2	Gültige Stimmzettel	176
D	Gültige Stimmen	522

Hierbei entfielen auf:

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1. Laubacher Wählergemeinschaft (LWG)	522	100,00 %	7
Wahlgebiet insgesamt	522	100,00 %	7

Die auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zu:

1. Wahlvorschlag: Laubacher Wählergemeinschaft (LWG) 7 Sitze

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG (Personenwahl):

Nr.	Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1.	Menz, Christian	1	124
2.	Bete, Susanne	2	123
3.	Bienert, Wolfgang	3	80
4.	Schröder, Caroline	4	60
5.	Menz, Daniel	8	43
6.	Bruns, Nicole	6	22

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG (Listenwahl):

Nr.	Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1.	Schröder, Tom	4	16

Ersatzpersonen

1. Wahlvorschlag: Laubacher Wählergemeinschaft (LWG)

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

Nr.	Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1.	Bruns, Christian	7	11

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

Nr.	Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1.	Bruns, Christian	7	11

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann nach § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des Wahlgesetzes (NKWG) oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 oder Abs. 3 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Einspruchsberechtigt sind jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person, jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat, die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung, die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Wahleinsprüche sind beim Gemeindevahlleiter der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hann. Münden, den 21.09.2021

Stadt Hann. Münden
Der Gemeindevahlleiter
gez. Axel Grünewald
Städtischer Rat